



AMTSBLATT

DES LANDKREISES WÜRZBURG

Herausgeber: Landratsamt Würzburg, Landrat Thomas Eberth

54. Jahrgang

21. Juni 2024

Nummer 19

Inhalt:

Sitzung des Kreisausschusses am Montag, den 01.07.2024, um 09:00 Uhr, Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Würzburg zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)

Manöver und andere Übungen; einzelne Übungen der Bundeswehr und einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte am 04.07.2024

Manöver und andere Übungen; einzelne Übungen der Bundeswehr und einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte am 13.07.2024

Manöver und andere Übungen; einzelne Übungen der Bundeswehr und einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte am 06.08.2024

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Taubertal für das Haushaltsjahr 2024

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienste und Feuerwehralarmierung für das Jahr 2024

Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW) für das Wirtschaftsjahr 2024

Aktuellen Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2023 auf Basis Zensus2011

Az.: 0142

Sitzung des Kreisausschusses

**am Montag, den 01.07.2024, um 09:00 Uhr,
Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II**

Tagesordnung:

1. Vollzug des Haushaltsplans 2023; Bekanntgabe des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2023
2. Jahresabschluss des Landkreises Würzburg 2023 (§§ 80 bis 87 KommHV-Doppik); Bewilligung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben nach § 29 Abs. 2 Nr. 5 der Geschäftsordnung des Kreistags Würzburg (ab 100.000,00 €)

3. Genehmigung des Haushaltes 2024 durch die Regierung von Unterfranken unter Auflagen
4. Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen des Landkreises Würzburg
5. Gebührenerhöhung der Kindertagesstätte am Landratsamt LaRaLand ab 01.09.2024
6. Antrag des Landschaftspflegeverbandes Würzburg e.V. auf Übernahme der Kosten einer Hilfskraft aufgrund der Teilzeittätigkeit der Geschäftsführerin
7. Übersicht bislang erfolgter Förderungen von Radwegen durch den Landkreis Würzburg
8. Ausschreibung für Fahrdienstleistungen (Fahrten im Zusammenhang mit dem Besuch der heilpädagogischen Tagesstätte) im Schuljahr 2024/2025 und Verlängerungsoption um ein weiteres Schuljahr
9. Fortsetzung der vertieften Berufsorientierung (vBO)
10. Sonstiges

Az: ASP-2024-1

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Würzburg
zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung)**

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m § 3a S. 1 Nr. 2, 3, 4, 5 HS. 1 und HS. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist sowie Artikel 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Würzburg folgende:

Allgemeinverfügung

I.

Zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen haben die im Landkreis Würzburg Jagdausübungsberechtigten

- 1) jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fallwild und Unfallwild) und krankheitsauffällig erlegte Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fundortes/Erlegeortes dem Veterinäramt des Landkreises Würzburg anzuzeigen.
- 2) jedes gesund erlegte Wildschwein unverzüglich mittels Wildmarke und Wildursprungsschein und jedes verendet aufgefundene bzw. krankheitsauffällig erlegte Wildschwein nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen.
- 3) von jedem gesund erlegten Wildschwein unverzüglich eine EDTA-Blutprobe zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, diese Probe zu kennzeichnen und zusammen mit dem ausgefüllten Untersuchungsantrag gemäß Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung dem Veterinäramt des Landkreises Würzburg zur virologischen Untersuchung zuzuführen.
- 4) den Tierkörper jedes gesund erlegten Wildschweins sowie den Untersuchungsantrag nach Nr. 1. 3.) dieser Allgemeinverfügung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde in der eigenen oder in einer im Landkreis Würzburg liegenden Wildkammer, getrennt aufzubewahren. Ein Inverkehrbringen des Wildbrets von erlegten Wildschweinen darf erst nach Vorlage des negativen Untersuchungsbefundes

nach Nr. I. 3) dieser Allgemeinverfügung erfolgen. Die Befundmitteilung an den Jagdausübungsberechtigten erfolgt durch das Veterinäramt des Landkreises Würzburg.

5) den Aufbruch jedes gesund erlegten Wildschweines unschädlich zu beseitigen.

II.

Die sofortige Vollziehung der in Nummer I. 1) bis 5) getroffenen Regelungen wird angeordnet.

III.

Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine Infektionskrankheit der Haus- und Wildschweine, die bei Schweinen zu schweren, aber unspezifischen Allgemeinsymptomen wie zum Beispiel Fieber, Schwäche und Atemproblemen führt. Betroffene Wildschweine zeigen mitunter eine verringerte Fluchtbereitschaft („Liegenbleiben in der Suhle“) oder andere Auffälligkeiten wie Bewegungsunlust und Desorientiertheit. Die Erkrankung betrifft alle Altersklassen und Geschlechter gleichermaßen und führt in der Mehrzahl der Fälle zum Tod des Tieres innerhalb von ungefähr einer Woche. Die Ansteckung von Haus- und Wildschweinen kann insbesondere über den direkten Kontakt mit infizierten Tieren und Tierkadavern (Sekrete, Blut, Sperma) erfolgen.

In Deutschland ist die ASP bislang in fünf Bundesländern (Sachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Baden-Württemberg) aufgetreten. Mit dem am 15.06.2024 festgestellten ASP-Ausbruch bei einem Wildschwein im Landkreis Groß-Gerau ist mit Hessen das sechste Bundesland betroffen.

II.

Das Landratsamt Würzburg ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärwesen (GVVG) sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Gemäß Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S. 1 Nr. 3 und 5 erster Halbsatz der Schweinepest-Verordnung kann für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte jedes verendet aufgefundene bzw. krankheitsauffällig erlegte Wildschwein der zuständigen Behörde unter Angabe des Fund- bzw. Erlegeortes anzuzeigen haben.

Gemäß Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S. 1 Nr. 2 und Nr. 5 HS. 2 Schweinepest-Verordnung kann für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte jedes erlegte bzw. verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und für jedes erlegte Wildschwein einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen haben.

Ferner kann nach Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S.1 Nr. 3, Nr. 5 HS. 2 und Nr. 5 HS. 2 lit. a) Schweinepest-Verordnung für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte von jedem erlegten bzw. verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Untersuchungsantrag sowie bei erlegten Wildschweinen zusätzlich zusammen mit dem Tierkörper und dem Aufbruch der von ihr bestimmten Stelle zuzuführen haben.

Weiterhin kann gemäß Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a S.1 Nr. 3 Schweinepest-Verordnung für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass das Wildbret von erlegten Wildschweinen erst nach Vorliegen eines negativen virologischen Untersuchungsbefundes in Verkehr gebracht werden darf.

Darüber hinaus kann nach Art. 170 Abs. 1 Alt. 1 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a Satz 1 Nr. 4 Schweinepest-Verordnung angeordnet werden, dass Jagdausübungsberechtigte dafür Sorge zu tragen haben, dass der Aufbruch unschädlich beseitigt wird.

Die Anordnungen im Landkreis Würzburg sind zum Schutz der heimischen Wild- und Hausschweinpopulation vor der Afrikanischen Schweinepest geeignet, erforderlich und angemessen.

Da weder Impfstoffe noch Therapiemöglichkeiten existieren, können ausschließlich Biosicherheit und hygienische Maßnahmen sowie eine Populationsregulation zur Vorbeugung einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest eingesetzt werden.

Die frühzeitige Erkennung eines Falles von Afrikanischer Schweinepest ist daher von essentieller Bedeutung. Denn nur dann besteht die Möglichkeit, die Tierseuche durch die Einrichtung verschiedener Restriktionsgebiete (Kerngebiet, infizierte Zone (vormals gefährdetes Gebiet), zusätzlicher Sperrzone (vormals Pufferzone)) und entsprechender Bekämpfungsmaßnahmen wie z. B. eines Jagdverbotes sowie einer unverzüglichen und flächendeckenden Fallwildsuche einzudämmen und damit von Beginn an effektiv und nachhaltig wirksam zu bekämpfen.

Die Infektion mittels direkten Kontakts mit einem lebenden mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschwein oder dem Kadaver eines mit der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschweins stellen konkret-gefährliche Ansteckungsquellen für andere Wildschweine dar, die es unverzüglich zu entfernen gilt. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund, dass die Afrikanische Schweinepest am 15.06.2024 in Hessen, ca. 120 km entfernt von der Grenze zum Landkreis Würzburg amtlich festgestellt wurde und die Wahrscheinlichkeit einer Verschleppung der Afrikanischen Schweinepest nach Bayern hierdurch stark erhöht wurde.

Die unverzügliche Anzeige von verendet aufgefundenen Wildschweinkadavern und krankheitsauffällig erlegten Wildschweinen sowie die Kennzeichnung jedes erlegten bzw. verendet aufgefundenen Wildschweins, deren Beprobung und Zuführung zur virologischen Untersuchung ist daher unerlässlich, um die zur Feststellung einer Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest notwendige tiermedizinische Untersuchung durchführen und den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest in die heimische Wildschweinpopulation möglichst frühzeitig erkennen zu können.

Da der Großteil der jährlich verendenden Wildschweinpopulation durch die reguläre Bejagung zu Tode kommt, ist die Feststellung einer Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest an – im Rahmen der Jagdausübung – erlegten Wildschweinen am wahrscheinlichsten.

Ferner ist die Wahrscheinlichkeit eines Auffindens von Fallwild, Unfallwild im Jagdrevier durch den Jagdausübungsberechtigten am höchsten, da sich an Afrikanischer Schweinepest erkrankte Tiere vornehmlich in Dickungen und Suhlen zurückziehen.

Sowohl die Kennzeichnung, Beprobung und Zuführung der Proben zur Untersuchung von gesund erlegten Wildschweinen, als auch die Anzeige von Fallwild und krankheitsauffällig erlegten Wildschweinen durch den Jagdausübungsberechtigten sind folglich das jeweils mildeste Mittel, um möglicherweise mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierte Wildschweine/Wildschweinkadaver frühzeitig erkennen, auffinden und untersuchen zu können.

Die Einschleppung der ASP in die Wildschweinpopulation erfolgt auch durch die Aufnahme kontaminierter Lebens- oder Futtermittel durch Wildschweine. Um die Gefahr einer Verbreitung auf diesem Weg soweit als möglich auszuschließen, ist das Wildbret von erlegten Wildschweinen erst nach Vorliegen eines negativen virologischen Untersuchungsbefundes in Verkehr zu bringen. Damit wird eine aufwändige Rückverfolgung nach Vorliegen eines positiven ASP-Befundes nicht erforderlich und eine unkontrollierte Ausbreitung verhindert.

Durch die unschädliche Beseitigung des Aufbruchs wird dem Aufbau einer potentiellen Infektionskette entgegengewirkt und damit einer weiteren Verschleppung vorgebeugt.

Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen in Bayern ist mit erheblichen wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen für Wild- und Hausschweine bzw. hieraus gewonnener Lebensmittelprodukte sowie tiergesundheitlichen Folgen und Tierverlusten zu rechnen.

Die Allgemeinverfügung erfolgt, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest frühzeitig zu erkennen und damit den Eintritt der negativen Folgen und Schäden zu minimieren bzw. zu verhindern. Der Erlass der Allgemeinverfügung liegt damit im Interesse der Öffentlichkeit. Die verpflichtende Kennzeichnung von – im Rahmen der regulären Jagdausübung erlegten bzw. verendet aufgefundenen – Wildschweinen, deren Beprobung und Einsendung der Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest sowie die verpflichtende Anzeige von – z. B. bei Gelegenheit der Jagdausübung oder Revierpflege – im Jagdrevier verendet aufgefundenen Wildschweinkadavern sowie krankheitsauffällig erlegten Wildschweinen stellt nur einen geringen

Eingriff dar. Mildere Mittel, die gleich wirksam wären stehen nicht zur Verfügung. Angesichts der möglicherweise entstehenden wirtschaftlichen Schäden und tiergesundheitlichen Folgen im Falle eines ungehinderten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest sind die Mittel erforderlich und angemessen.

III.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Nummer I. 1) bis 5) dieser Allgemeinverfügung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Für eine erfolgreiche Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ist ein frühzeitiges Erkennen eines Seuchengeschehens unabdingbar. Ein zeitlich verzögertes Erkennen und Eingreifen kann eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest begünstigen, und hätte erhebliche tiergesundheitliche und wirtschaftliche Schäden zur Folge. Ferner steigt durch eine unentdeckte und ungehinderte Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der Wildschweinpopulation das Risiko des Eintrags der Seuche in Hausschweinbestände, was mit weiteren, schwerer wiegenden Schäden für die Wirtschaft sowie größeren tiergesundheitlichen Folgen und Tierverlusten einhergeht. Dies muss dringend verhindert werden. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Afrikanische Schweinepest ist eine hochansteckende Tierseuche, die den raschen Einsatz von Seuchenvorbeuge- und bekämpfungsmaßnahmen gebietet. Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass die Afrikanische Schweinepest nicht frühzeitig erkannt werden kann und sich unbemerkt und ungehindert ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des überragenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen (z.B. etwaige Mitwirkungs- und Duldungspflichten bei/von behördlichen Anordnungen sowie ggf. wirtschaftliche Einbußen) der konkret betroffenen Jagdausübungsberechtigten zurückstehen.

IV.

Der Tenor in Nummer III. dieser Allgemeinverfügung beruht auf Artikel 41 Abs. 4 S. 4 BayVwVfG. Von der Möglichkeit der Fristverkürzung wurde wegen der für den Wildschwein- sowie Hausschweinbestand bestehenden Gefahr Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Schutzmaßregeln müssen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen.

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 13 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Hinweise:

Auf die Bußgeldtatbestände des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) Tiergesundheitsgesetz i. V. m. § 25 SchwPV wird hingewiesen.

Ein etwaiger Rechtsbehelf gegen Nummer I. dieser Allgemeinverfügung hat aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung **kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
in 97082 Würzburg
Hausanschrift: Burkarder Str. 26, 97082 Würzburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformer-satz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Würzburg, den 20.06.2024

Thomas Eberth
Landrat

Az. FB13-0831-15-2024/19

Manöver und andere Übungen; einzelne Übungen der Bundeswehr; einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Die 2./Fmbtl 10 führt nachstehende Übung durch:

LKdoÜbNr.: 254-7-14-DE

Übungszeitraum: 04.07.2024
Name der Übung: Führerweiterbildung mit Geländeerkundung/Orientierungsmarsch

Übungsraum: Veitshöchheim, Rimpar, Güntersleben, Gramschatzer Wald, Hausen, Unterpleichfeld, Estenfeld, Thüngersheim mit Ausdehnung in den Landkreis Main-Spessart

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den ausländischen Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Drosselbergstraße 2
99097 Erfurt

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum oder die Wehrbereichsverwaltung Süd weiterleitet.

Eberth,
Landrat

AZ: FB13-0831-16-2024/19

Manöver und andere Übungen; einzelne Übungen der Bundeswehr; einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Die Einheit UstgBtl Eins 10 Veitshöchheim führt nachstehende Übung durch:

ÜbNr.: 001/07/2024/GE

Übungszeitraum: 13.07.2024

Name der Übung: Gewöhnungsmarsch Juli RDL

Übungsraum: Veitshöchheim, Thüngersheim, Güntersleben

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den ausländischen Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Drosselbergstraße 2
99097 Erfurt

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum oder die Wehrbereichsverwaltung Süd weiterleitet.

Eberth,
Landrat

AZ: FB13-0831-16-2024/19

Manöver und andere Übungen; einzelne Übungen der Bundeswehr; einzelne Übungen der verbündeten Streitkräfte

Die Einheit 3./Fernmeldebataillon 10 führt nachstehende Übung durch:

ÜbNr.: 001/08/2024/GE

Übungszeitraum: 06.08.2024
Name der Übung: Orientierungsmarsch Aub

Übungsraum: Gemeinden: Sommerhausen, Winterhausen, Reichenberg, Ochsenfurt,
Gaukönigshofen, Gieselstadt, Sonderhofen, Riedenheim, Gelchsheim, Aub

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Insbesondere wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengebliebenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Manöverschäden werden wie folgt abgewickelt:

Von den ausländischen Streitkräften allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursachte Schäden (gemeinsame Manöver) von der

Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Schadensregulierungsstelle des Bundes
Drosselbergstraße 2
99097 Erfurt

Von der Bundeswehr allein verursachte Schäden sind bei der jeweiligen Stadt oder Gemeinde anzumelden, die die Anträge je nach Schadensereignis an das zuständige Bundeswehr-Dienstleistungszentrum oder die Wehrbereichsverwaltung Süd weiterleitet.

Eberth,
Landrat

Az. FB 11 We-9412.03.03/HH2024-203

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Taubertal für das Haushaltsjahr 2024

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Taubertal für das Haushaltsjahr 2024 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 535.500 €

und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 887.500 €

ab.

§ 2

3. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

wird auf 603.000 €

festgesetzt.

§ 3

3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt

wird auf 870.000 €

festgesetzt.

§ 4

Ermittlung und Berechnung der Umlage (Verwaltungsumlage und Investitionsumlage)

Der Zweckverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird gemäß der Verbandssatzung erhoben.

A) Verwaltungsumlage

Bis zur fertigen Installation der Messeinrichtungen wird die Verbandsumlage aus Folgendem Mittelwert berechnet:

- Verhältnis der von jeder Mitgliedsgemeinde in ihrem Gebiet abgegebenen Trinkwassermenge (Frischwasserverbrauch), wobei der Wasserverbrauch für Sportplätze, Friedhöfe und Feuerwehrrzwecke außer Ansatz bleibt, und
- Verhältnis der von jeder Mitgliedsgemeinde an der Kläranlage ankommenden Gesamtmenge, gemessen mit den MID's an der Pumpstation Röttingen und an der Pumpstation Bieberehren.

Dabei werden die Berechnungen die in dem jeweils dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahr zugrunde gelegt.

Der nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung der oben genannten Ausgaben (Umlagesoll) wird auf 259.700 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder gemäß der genannten Verhältnisse aufgeteilt:

Mittelwert:

Röttingen mit Stadtteilen:	73,60 % =	191.100 €
Bieberehren mit OT Buch:	<u>26,40 % =</u>	<u>68.600 €</u>
	100,00 % =	259.700 €

Die Kosten für den Unterhalt der Hauptsammler und Sonderbauwerke, die von einer Mitgliedsgemeinde allein oder von mehreren Gemeinden gemeinsam benutzt werden, sind von der jeweiligen Gemeinde selbst zu tragen bzw. dem Zweckverband in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten:

Röttingen mit Stadtteilen:	95.900 €
Bieberehren mit OT Buch:	45.300 €

Der Schuldendienst für Verbandsanlagen, die eine Gemeinde allein oder mehrere Gemeinden gemeinsam benutzen ist getrennt festzustellen und wird von der jeweiligen Gemeinde zusätzlich im Rahmen der Umlagenfestsetzung erhoben:

Röttingen mit Stadtteilen:	48.700 €
Bieberehren mit OT Buch:	48.100 €

Die Betriebskostenumlage beträgt somit für

Röttingen mit Stadtteilen:	335.700 €
Bieberehren mit OT Buch:	162.000 €

B) Investitionsumlage

Die Verbandsumlagen für Investitionskosten für den Bau und für die Erweiterung der Kläranlage einschließlich der Sonderbauwerke auf dem Kläranlagengrundstück werden nach dem Verhältnis eines festen Anteils von Einwohnergleichwerten an der Gesamtkapazität der Kläranlage von 5.950 Einwohnergleichwerten (EGW) erhoben.

Dieser beträgt:

Bieberehren:	1.400 EGW =	23,53 %
Röttingen:	<u>4.550 EGW =</u>	<u>76,47 %</u>
	5.950 EGW =	100,00 %

Für Röttingen wird keine Investitionsumlage und auch für Bieberehren wird keine Investitionsumlage erhoben.

Investitionskostenumlagen für Verbandsanlagen außerhalb des Kläranlagengrundstücks, die von einer Mitgliedsgemeinde alleine benutzt werden, werden nur jeweils von der betreffenden Gemeinde erhoben:

Eine Investitionskostenumlage für die Stadt Röttingen mit den Stadtteilen Aufstetten und Strüth wird in 2024 nicht erhoben.

Eine Investitionskostenumlage für die Gemeinde Bieberehren mit dem Ortsteil Buch wird in 2024 in Höhe von 217.000 € erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Röttingen, 03. Mai 2024
Abwasserzweckverband Taubertal

Zobel
Stellv. Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Taubertal für das Haushaltsjahr 2024 wurde vom Landratsamt Würzburg geprüft und der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen sowie der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen mit Schreiben vom 24.04.2024, Az. FB 11 We-9412.03.03/HH2024-203, rechtsaufsichtlich genehmigt (Art. 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i.V.m. Art. 71 Abs. 2 bzw. Art. 67 Abs. 2 GO).

Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Taubertal bei der Verwaltungsgemeinschaft Röttingen, Marktplatz 1, 97285 Röttingen, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich.

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: ZRF-2024-1

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienste und Feuerwehralarmierung für das Jahr 2024

Die Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienste und Feuerwehralarmierung für das Jahr 2024 wurde mit Bekanntmachung vom 21.05.2024, Nr. 12-1444.09-3-13, im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 11 vom 10.06.2024 veröffentlicht.

Az.: ZRF-2024-2

Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg

Die Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung wurde mit Bekanntmachung vom 28.05.2024, Nr. RUF-12-1444.09-3-3-30, im Regierungsamtsblatt Nr. 11 vom 10.06.2024 veröffentlicht.

Az.: FB 11 We-9412.03.10/HH2024-210

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW) für das Wirtschaftsjahr 2024

I.

Aufgrund der §§ 21 bis 25 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 40 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 88 Abs. 6 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW) für das Wirtschaftsjahr 2024 folgende Haushaltssatzung

§ 1 Erfolgs- und Vermögensplan

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	3.828.500 €
und Aufwendungen mit	3.828.500 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	0 €
und Ausgaben mit	0 €

ab.

§ 2 Kredite

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4 Höchstbetrag der Kassenkredite

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden auf

5.000 €

festgesetzt.

§ 5 Weitere Vorschriften

Verbandsumlagen nach § 24 Ziff. 1 und 2 in Verbindung mit § 25 der Verbandssatzung werden für Verwaltungskosten in Höhe von

28.500 €

festgesetzt.

Das Einleitungsentgelt nach § 24 Ziff. 4 in Verbindung mit § 25 der Verbandssatzung wird in Höhe von

3.800.000 €

festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Veitshöchheim, 21. Mai 2024
Zweckverband Abwasserbeseitigung
Großraum Würzburg (AGW)

Landrat Thomas Eberth
Vorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg (AGW) für das Wirtschaftsjahr 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wurde mit Schreiben des Landratsamtes Würzburg vom 15.05.2024, Az. FB 11 We-9412.03.10/HH2024-210, rechtsaufsichtlich gewürdigt. Die Haushaltssatzung samt Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Großraum Würzburg, Am Güßgraben 9, 97209 Veitshöchheim, öffentlich zugänglich.

Die verbandsangehörigen Gemeinden werden gebeten, in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Az.: ZE-2024

Aktuellen Einwohnerzahlen zum Stichtag 31.12.2023 auf Basis Zensus2011

Im Mai 2022 wurde wieder ein Zensus durchgeführt, wodurch die Grundlage der Bevölkerungs-berechnung aktualisiert wird. Neuberechnungen der Bevölkerungszahlen ab Berichtsmonat Mai 2022 werden nach der Veröffentlichung der neuen Zensusergebnisse sukzessive zur Verfügung gestellt. Um die übliche Aktualität zu gewährleisten, werden die auf dem Zensus2011 basierten Bevölkerungszahlen jedoch weiter bereitgestellt.

Wir bitten zu beachten, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2023 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichs-gesetz - FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 246), auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2025 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Hinweis: Die Bevölkerungszahlen ab Berichtsmonat Mai 2022 werden vorerst weiter auf Grundlage des Zensus2011 fortgeschrieben. Diese Zahlen werden jedoch auf Basis der Ergebnisse des Zensus2022 angepasst, wenn diese zur Verfügung stehen.

Bevölkerungsstand am 31.12.2023

09679000	Landkreis Würzburg	Unterfranken
Gemeinde		Einwohner
09679165	Altertheim	2 046
09679114	Aub, St	1 398
09679117	Bergtheim	3 890
09679118	Bieberehren	877
09679122	Bütthard, M	1 279
09679124	Eibelstadt, St	3 135
09679167	Eisenheim, M	1 388
09679126	Eisingen	3 455
09679128	Erlabrunn	1 825
09679130	Estenfeld	5 458
09679131	Frickenhausen a.Main, M	1 231
09679134	Gaukönigshofen	2 611
09679135	Gelchsheim, M	820
09679136	Gerbrunn	6 640
09679137	Geroldshausen	1 369
09679138	Giebelstadt, M	5 743
09679141	Greußenheim	1 624
09679142	Güntersleben	4 567
09679143	Hausen b.Würzburg	2 535
09679144	Helmstadt, M	2 682
09679146	Hettstadt	3 599
09679147	Höchberg, M	9 601
09679149	Holzkirchen	959
09679153	Kirchheim	2 301
09679154	Kist	2 728
09679155	Kleinrinderfeld	2 073
09679156	Kürnach	4 916
09679200	Leinach	3 221
09679161	Margetshöchheim	3 159
09679164	Neubrunn, M	2 332
09679169	Oberpleichfeld	1 135
09679170	Ochsenfurt, St	11 434
09679174	Prosselsheim	1 177
09679175	Randersacker, M	3 489
09679176	Reichenberg, M	4 228
09679177	Remlingen, M	1 521
09679179	Riedenheim	715
09679180	Rimpar, M	7 857
09679185	Rottendorf	5 496
09679182	Röttingen, St	1 673

09679187	Sommerhausen, M	1 957
09679188	Sonderhofen	879
09679192	Tauberrettersheim	814
09679193	Theilheim	2 452
09679194	Thüngersheim	2 716
09679196	Uettingen	1 933
09679201	Unterpleichfeld	3 243
09679202	Veitshöchheim	9 840
09679204	Waldbrunn	2 919
09679205	Waldbüttelbrunn	5 065
09679206	Winterhausen, M	1 433
09679209	Zell a.Main, M	4 483
	zusammen	165 921